**STADT GROSS-UMSTADT** **BESCHLUSSVORLAGE**

**FB1/2530/2017**

Fachbereich: Fachbereich 1
Sachbearbeiter: Bernhard Müller
Az:

Datum: 18.05.2017

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit | Abstimmung |
|---|---|---|---|
| Magistrat | 22.05.2017 | Vorberatung | |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr | | Vorberatung | |
| Ältestenrat | | Vorberatung | |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.06.2017 | Entscheidung | |

# Parkplatz Pflegeheim
# Einziehung einer Teilfläche der Realschulstraße

**Beschlussvorschlag:**

Die in beiliegendem Plan gelb schraffiert dargestellte Teilfläche von 716 m² des Grundstückes, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1870, Realschulstraße, ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls sprechen für ausschließliche Nutzung durch den unmittelbaren Anrainer. Sie wird mit Wirkung zum 01. Oktober 2017 eingezogen (§ 6 HStrG).

Die Entscheidung ist bekannt zu machen und mit Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

**Begründung:**

Die Realsschulstraße ist im Bereich der einzuziehenden Teilfläche sehr breit. Diese breite Stelle wird als Parkfläche genutzt. Zur Konkretisierung wird auf den beiliegendem Plan verwiesen, in dem die Fläche gelb schraffiert dargestellt ist. Es handelt sich um eine Teilfläche von 716 m² des Grundstückes Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1870, Realschulstraße.

Diese Fläche ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Dies ergibt sich daraus, dass der früher dort befindliche Bauhof nicht mehr existent ist und in unmittelbarer Nähe in ausreichender Zahl kostenlose und unbeschränkt nutzbare Parkplatzflächen (Altstadtparkplatz) zur Verfügung stehen.

Außerdem sprechen für die Einziehung andere überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls.

Die insoweit erforderliche Abwägung erfolgt zwischen den Interessen der Stadt Groß-Umstadt der Anlieger Eine Einziehung aus Gründen des öffentlichen Wohls ist nur zulässig, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der vollständigen Einziehung größer ist als eine Aufrechterhaltung der Straße für Zwecke des Straßenverkehrs, wenn also die für die Einziehung sprechenden Gründe überwiegen.

Das Interesse der Allgemeinheit richtet sich auf die unveränderte Nutzung der einzuziehenden Fläche als Parkplatz. Demgegenüber steht das Interesse der Stadt Groß-Umstadt, die Pflegeeinrichtung auch im Hinblick auf den Parkraum so zu stellen, dass ein möglichst reibungsloser Ablauf der Besucherströme und der Andienung von Geschäftspartnern (Handwerker, Lieferanten, etc. der Pflegeinrichtung gewährleistet wird.

Damit wird auch die Wohn- und Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung verbessert. Ebenso führt dies zu einer Beruhigung der Flächennutzung, weil die Frequenz der Nutzwechsel erheblich nachlassen wird. So findet dort künftig kaum noch Kurzzeitnutzung statt. Ferner leistet die Einziehung einen Beitrag zur Verkehrsberuhigung an dieser Stelle und zur Konzentration der Parkraumnutzung an anderer Stelle (Altstadtparkplatz).

Die Entscheidung ist bekannt zu machen und mit Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.